

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis**

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung sowie in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der Sitzung am 20.09.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis vom 27.02.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird ergänzt und neu gefasst:

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,
- b) wer die Kosten durch eine vor der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. In § 7 wird angefügt:

4. War der Rechtsbehelf lediglich wegen § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolglos, so werden die Kosten entsprechend Abs. 3 geregelt.

3. In § 9 Abs. 2 wird angefügt:

h) Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

4. Nach § 9 wird neu eingefügt:

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

5. Aus § 10 wird § 11 und aus § 11 wird § 12.

6. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) wird gemäß Anlage geändert.

Art. 2

Die 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 13.11.2013


Koschig
Vorsitzender



Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1.1	Format A4 je angefangene Seite	3,00
1.1.2.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten (nach Zeitaufwand nach Nr. 6)	
1.2.	Kopierarbeiten, schwarz-weiß (Satzungen, Informationsmaterial, usw.)	
1.2.1.	bis Format A4	0,69
1.2.2.	ab 10 Seiten	0,33
1.2.3.	ab 50 Seiten	0,16
1.2.4	ab 100 Seiten	0,06
1.2.5	Format A3	1,64
1.2.6	ab 10 Seiten	0,85
1.2.7	ab 50 Seiten	0,40
1.2.8	ab 100 Seiten	0,16
1.3	Kopierarbeiten, farbig (Satzungen, Informationsmaterial, usw.)	
1.3.1	bis Format A3	3,29
1.3.2	ab 10 Seiten	1,64
1.3.3	ab 50 Seiten	0,85
1.3.4	ab 100 Seiten	0,40
1.4	Kartendruck (schwarz/weiß)	
1.4.1	Format A 0	8,00
1.4.2	Format A 1	6,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.4.3	Format A 2	4,00
1.4.4	Format A 3	2,00
1.5	Kartendruck (farbig)	
1.5.1	Format A 0	25,00
1.5.2	Format A 1	22,00
1.5.3	Format A 2	20,00
1.5.4	Format A 3	15,00
1.5.5	Format A 4	10,00
1.5.6	Sonderplotts Format A 0 bis A 3 (nach Zeitaufwand nach Nr. 6)	
1.6	Vervielfältigung auf Datenträgern	
1.6.1	CD mit digitalen Daten	8,00
1.7	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne usw.) je angefangene Seite	0,15
2.	Auskünfte	
2.1	mündliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand	5,00 – 100,00
2.2	schriftliche Auskünfte aus Akten	5,00 – 50,00
2.3	sonstige schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist und der Einsatz von Bürocomputern erforderlich ist (u.a. Auskünfte per e-mail) zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 – 200,00 10,00 – 500,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen	
3.2	ohne Aufsicht	10,00
3.3	mit Aufsicht	10,00 – 70,00
3.4	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	25,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
4.	<i>Bearbeitung von Anfragen und Anträgen</i>	
4.1	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen (nach Zeitaufwand nach Nr. 6)	
4.2	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
4.3	Zielabweichungsverfahren	500,00 – 5.000,00
4.4	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	Nach Zeitaufwand
4.5	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens	Nach Zeitaufwand
4.6	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Bauantragsverfahrens	Nach Zeitaufwand
5.	<i>Rechtsbehelfe</i>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt wurde Abrechnung nach Zeitaufwand nach Nr. 6 Die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zur § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.	20,00 – 4.000,00
6.	<i>Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze zugrunde zu legen</i>	
6.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen E 13 TVöD)	65,00
6.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen E 9 bis E 12 TVöD)	49,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
6.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppen E 5 bis E 8 TVöD)	39,00
6.4	Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.	